

BVGer D-9412/2025 vom 28. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9412_2025

FR: TAF D-9412/2025 du 28 janvier 2026

IT: TAF D-9412/2025 del 28 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

A_____, geboren am (...), und ihre Tochter

E. 2

B_____, geboren am (...), Beschwerdeführerinnen, Türkei, vertreten durch Necmettin Sahin, (...),

gegen Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz.
Gegenstand Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2025 / (...).

D-9412/2025 Seite 2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, I.

dass das SEM mit Verfügung vom 19. September 2025 die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen vom 6. August 2025 ablehnte und die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug anordnete, dass das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil D-7491/2025 vom 13. Oktober 2025 abwies, II.

dass die Beschwerdeführerinnen mit als «humanitärer Antrag» bezeichneter Eingabe vom 10. November 2025 an das Bundesverwaltungsgericht gelangten, dass der in jenem Verfahren zuständige Instruktionsrichter die Eingabe vom 10. November 2025 als Revisionsgesuch entgegennahm, die Beschwerdeführerinnen mit Zwischenverfügung vom 13. November 2025 indes aufforderte, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Verbesserung des Revisionsgesuchs (hinsichtlich einer hinreichenden Begründung betreffend Revisionsgrund, Begehren und deren Rechtzeitigkeit) einzureichen und einen Kostenvorschuss zu leisten, dass die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe vom 16. November 2025 das Gesuch vom 10. November 2025 zurückzogen und erklärten, sie hätten die Eingabe vom 10. November 2025 versehentlich an das Bundesverwaltungsgericht gesandt, der ursprüngliche Zweck der Eingabe sei vielmehr die schriftliche Übermittlung eines humanitären Antrags gemäss Art. 44 AsylG (SR 142.31) i.V.m. Art. 83 AIG (SR 142.20) an das SEM gewesen, welchem die Eingabe zwischenzeitlich zugestellt worden sei, dass in der Folge das Bundesverwaltungsgericht mit Abschreibungsentscheid D-8591/2025 vom 21. November 2025 das Gesuch vom 10. November 2025 als durch Rückzug gegenstandslos geworden abschrieb und keine Verfahrenskosten erhob, III.

dass die Beschwerdeführerinnen mit der (vorstehend unter II. genannten) Eingabe am 10. November 2025 (eingehend beim SEM am 17. November 2025) an das SEM gelangten,

D-9412/2025 Seite 3 dass sie darin geltend machten, der Sachverhalt sei im Asylpunkt wie auch im Wegweisungspunkt vom SEM wie auch vom Bundesverwaltungsgericht falsch eingeschätzt worden, dass nämlich der türkische Staat in Sachen häusliche Gewalt und Übergriffe durch Staatsbeamte nicht schutzfähig und -willig sei, dass sich zudem der Gesundheitszustand von ihnen beiden massgeblich verschlechtert habe, dass sie zur Untermauerung ihrer Vorbringen folgende Beweismittel zu den Akten reichten: - Ärztlicher Kurzbericht vom 17. Oktober 2025; - Arztbericht vom 18. September 2025 betreffend Eintritt in den Notfall der Tochter; - Sprechstunde allgemeine Pädiatrie vom 16. September 2025 betreffend die Tochter; - Sprechstunde allgemeine Pädiatrie vom 2. Oktober 2025 betreffend die Tochter; - Formular zur Aufforderung zum Schutz gegen häusliche Gewalt bei der Polizeidirektion (...) vom (...); - Begründetes Scheidungsurteil des Familiengerichts (...) in Sache (...) vom (...); - Sorgerechtsentscheid des Familiengerichts (...) vom (...); - Eingabe des türkischen Anwalts an das Familiengericht (...) (Antrag auf Rechtshilfe) vom (...); - Bildschirmfoto von E-Nabiz vom (...) und vom (...); - Formular individuelle Rückkehrhilfe, unterzeichnet am 27. Juli 2023; - Protokolle gemeinsames Sorgerecht, undatiert; - Schreiben der Grossmutter der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft (...), undatiert und unleserlich; - Fotos der Beschwerdeführerin aufgenommen in den Jahren 2024 und 2025; - Türkischer psychologischer Bericht, undatiert; - Türkisches Anwaltsschreiben, undatiert, dass das SEM die Eingabe der Beschwerdeführerinnen vom 10. November 2025 vollumfänglich als Wiedererwägungsgesuch entgegennahm und dieses mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 abwies, die Verfügung vom 19. September 2025 für rechtskräftig und vollstreckbar erklärte, den Antrag auf Wiederaufnahme des Asylgesuchs ablehnte und eine Gebühr in der Höhe von Fr. 600.-- erhob sowie erklärte, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu, dass es zur Begründung seines Entscheids zwar einräumte, die Vorbringen betreffend die geltend gemachte Schutzunfähigkeit und Schutzunwilligkeit der türkischen Behörden bei häuslicher Gewalt und bei Übergriffen durch

D-9412/2025 Seite 4 Beamte seien bereits im Asylentscheid erwogen und die diesbezügliche Beschwerde sei vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen worden, womit es sich – soweit die Beschwerdeführerinnen monieren würden, die Beurteilung durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht sei falsch gewesen und zahlreiche Beweismittel einreichen würden – um ein Revisionsgesuch handle, welches in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen würde, dass aber aus verfahrensökonomischen Gründen das Gesuch betreffend den Asylpunkt dennoch als qualifiziertes Wiedererwägungs- und nicht als Revisionsgesuch behandelt werde, dass die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang vornehmlich Umstände geltend machen würden, die bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-7491/2025 vom 13. Oktober 2025 abgehandelt worden seien, dass an jener Beurteilung auch die neu eingereichten Akten – das «Formular individuelle Rückkehrhilfe» vom 27. Juli 2023 und das (undatierte) «Protokoll gemeinsames Sorgerecht» – nichts ändern könnten, dass das Vorbringen, bei der Tochter bestehe der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch in der Türkei, namentlich durch den Cousin der Tochter, einerseits als nachgeschoben zu werten sei, da solches im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen zu keiner Zeit vorgebracht worden sei, und andererseits angesichts des gegebenen Schutzwillens und der Schutzfähigkeit der türkischen Behörden nicht flüchtlingsrechtlich relevant sei, dass die gesundheitlichen Vorbringen (mutmassliche Krebserkrankung der Beschwerdeführerin 1 und vermuteter sexueller Übergriff auf die Tochter) blosser Vermutungen darstellen würden

und damit nicht Grundlage eines Wiedererwägungsgesuchs sein könnten, dass im Übrigen die psychische Belastung der Tochter vom Streit zwischen der Beschwerdeführerin 1 und dem Ex-Mann herrühre, welcher (nach einer Rückkehr) in der Türkei zu schlichten sei, wenn nötig mithilfe eines Rechtsbeistandes, dass damit keine Gründe vorliegen würden, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 19. September 2025 beseitigen könnten, dass die Beschwerdeführerinnen dagegen mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben und

D-9412/2025 Seite 5 beantragten, die angefochtene Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2025 sei aufzuheben, es sei festzustellen, dass ihre Rückkehr in die Türkei unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei, sie seien vorläufig in der Schweiz aufzunehmen; subeventuell sei die Sache zur neuen Beurteilung an das SEM zurückzuweisen, mit der Auflage sämtliche bislang ignorierten Beweise und Umstände angemessen zu würdigen, dass sie in verfahrensrechtlicher Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung samt Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersuchten, dass sie folgende Dokumente zu den Akten reichten: - angefochtene Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2025; - Provisorischer ambulanter Bericht (...) Notfall vom 17. November 2025; - Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 16. November 2025; - Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. November 2025; - Eingabe an das SEM datiert auf den 10. November 2025; - Vollmacht vom 4. November 2025; - Sprechstunde (...) vom 2. Oktober 2025; - Psychiatrischer Beurteilungsbericht (türkisch); - Formular für vorbeugende Massnahmen (...) (türkisch); - Türkisches Anwaltsschreiben, undatiert; - Anzeigen der Familie von 1996; - Aussageprotokoll von (...) bei der Staatsanwaltschaft (...); - Handschriftliches «Protokoll» vom 3. November 2022, dass die Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 den Vollzug der Wegweisung per sofort einstweilen aussetzte, dass die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe ihrer Rechtsvertretung vom 10. Dezember 2025 einen undatierten «Beleg für eine Banküberweisung an die Zentrale der HDP», angeblich ausgeführt im Zeitraum November 2022 bis April 2023, sowie einen «Beleg über einen fehlgeschlagenen Spendenversuch an den Roten Halbmond Kurdistan», angeblich vom

E. 5

Dezember 2025 keinerlei Flüchtlingsbeziehungsweise Asylrelevanz zu entnehmen ist, zumal es sich den Angaben nach lediglich um einen erfolglosen Überweisungsversuch handelt und nicht ersichtlich ist, inwiefern dieser geeignet sein könnte, das Gefährdungspotential der Beschwerdeführerinnen zu erhöhen oder darzutun, dass dasselbe sinngemäss in Bezug auf den gleichzeitig eingereichten «Beleg für eine Banküberweisung an die Zentrale der HDP» gilt, dass diese Beweismittel demnach ohne weiteren Begründungsaufwand als unerheblich zu erachten sind,

D-9412/2025 Seite 10 dass schliesslich die Vorbringen betreffend die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerinnen – wie bereits festgehalten – vom SEM zu Recht als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen wurden und die Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2025 diesbezüglich von der funktionell zuständigen Behörde erlassen wurde, weshalb dieser Teil der Verfügung nicht nichtig ist und auf die Beschwerde insoweit einzutreten ist, dass die Frage, ob die dreissigtägige Frist gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG zur Vorlage von Wiedererwägungsgründen eingehalten worden ist und das SEM überhaupt verpflichtet war, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten, angesichts der nachfolgenden Ausführungen unbeantwortet bleiben kann, dass die

Wiedererwägung nicht beliebig zulässig ist und insbesondere nicht dazu dient, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1), dass das Gefäss der Wiedererwägung nach Art. 111b AsylG insbesondere nicht zur Verfügung steht, um appellatorische Kritik am Urteil D-7491/2025 vom 13. Oktober 2025 zu üben, dass folglich die in der Beschwerde ausführlich kritisierte Nichtgewährung des Asyls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, dass sich die Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts in der Folge darauf beschränkt, ob ein Wiedererwägungsgrund gegeben ist oder nicht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 439), mit anderen Worten, ob eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerinnen vorliegt, die dazu führt, dass Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, dass vorab festzuhalten ist, dass der Sachverhalt bereits hinreichend erstellt ist und auch keine Gehörsrechtsverletzung oder anderweitige Verletzung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerinnen ersichtlich sind, weshalb die subeventuell beantragte Rückweisung der Sache ausser Betracht fällt (Art. 61 Abs. 1 VwVG), dass die Beschwerdeführerin 1 zur Begründung des behaupteten verschlechterten Gesundheitszustandes vorbringt, sie leide unter (...)

D-9412/2025 Seite 11 aufgrund der diagnostizierten (...) und es liege wegen (...) und (...) ein ungeklärter (...)verdacht vor, wobei die Unterbrechung der (...) Abklärung lebensbedrohlich sei, dass nicht ersichtlich ist, woraus die Beschwerdeführerin 1 eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes ableitet, da sowohl die (...) als auch die (...) bereits vor dem Urteil D-7491/2025 vom 13. Oktober 2025 bekannt waren und sich das Bundesverwaltungsgericht in besagtem Urteil bereits eingehend mit diesen psychischen Befunden auseinandergesetzt hat, weshalb auf die weiterhin zutreffenden Ausführungen (vgl. D-7491/2025 E. 6.3.2) verwiesen werden kann, dass selbst das Vorliegen einer Verschlechterung der genannten psychischen Beschwerden am angeordneten Wegweisungsvollzug nichts ändern würde, zumal das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich – und auch hier – sowohl von einer stationären als auch von einer ambulanten Behandlungsmöglichkeit psychischer Erkrankungen in der Türkei ausgeht und ebenso Psychopharmaka zur Verfügung stehen (vgl. Urteil des BVGer D-7045/2024 vom 28. Januar 2025 E. 5.2.3 m.w.H.), dass betreffend des geltend gemachten (...) festzuhalten ist, dass die (...) gemäss Angaben der Beschwerdeführerin bereits am 17. August 2025 erfolgt ist (Beschwerde vom 8. Dezember 2025, Ziff. VI, 1.2.), dass die – rechtlich vertretene – Beschwerdeführerin 1 gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG gegebenenfalls gehalten gewesen wäre, dem Gericht einen relevanten ärztlichen Bericht über den postoperativen Verlauf sowie das Ergebnis der (...) und der (...) Untersuchung zuzustellen, dass – nachdem dem Gericht ein entsprechender Bericht nicht zugestellt worden ist – davon auszugehen ist, dass die (...) zu keinen nennenswerten negativen gesundheitlichen Ergebnissen geführt hat, dass dem Kurzbericht des (...) vom 17. Oktober 2025 (vgl. Vorakten SEM act. (...)) – entgegen dem Verweis in der Beschwerde (IV Ziff. 4) – ebenfalls kein (...)befund entnommen werden kann, sondern das Procedere lediglich eine (...) Nachkontrolle bei (...) im Januar 2026 vorsieht, dass an dieser Stelle festzuhalten ist, dass es sich auch bei der (...) nicht um einen neuen Befund handelt und die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben bereits seit Jahren darunter leidet (Anhörungsprotokoll SEM act. (...)),

D-9412/2025 Seite 12 dass auch dem aktuellsten zu den Akten gereichten provisorischen Bericht der (...) Notaufnahme (...) vom 17. November 2025 – entgegen dem Verweis in der Beschwerde (III Ziff. 8 lit. a) – keinerlei Hinweise auf eine (...) zu entnehmen sind, vielmehr der «(...) Status» und auch der «sonstige Befund» als «unauffällig» bezeichnet werden und sich die Beschwerdeführerin in «gutem Ernährungszustand» befinde, womit auch das vorgebrachte Argument (...) relativiert wird, dass ferner auch die weiteren zu den Akten gereichten medizinischen Unterlagen keine Hinweise auf einen (...) und – entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin – auf einen (...) Abklärungsbedarf enthalten, dass die Beschwerdeführerin sodann in der Beschwerde weiterhin lediglich einen Verdacht auf das Vorliegen von (...) hegt und nicht vorbringt, sie sei seit der (...) nochmals in diesem Zusammenhang behandelt worden, dass erneut festzuhalten ist, dass von der juristisch vertretenen Beschwerdeführerin erwartet werden darf, dass sie dem Gericht einen (...) unverzüglich zur Kenntnis bringen würde, dass das Gericht gestützt auf diese Erwägungen davon ausgeht, dass es sich beim behaupteten (...) bloss um eine Befürchtung handelte, dass im Übrigen das SEM bereits mit Verfügung vom 19. September 2025 zu Recht festgehalten hat, dass eine exakte und abschliessende Diagnose ihres Gesundheitszustands – auch betreffend den bereits damals geltend gemachten (...) – nicht erforderlich ist, da diese angesichts der guten medizinischen Versorgung in ihrem Heimatland auch dort erstellt werden könne (SEM-Verfügung vom 19. September 2025 III Ziff. 2, S. 14), dass vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin (Art. 13 Abs. 1 VwVG; Art. 8 Abs. 1 AsylG) in antizipierter Beweiswürdigung davon ausgegangen wird, dass sich ihr Gesundheitszustand nicht in relevanter Weise verschlechtert hat, dass demzufolge das Wiedererwägungsgesuch in dieser Hinsicht zu Recht abgewiesen wurde, dass in Bezug auf den Gesundheitszustand der Tochter geltend gemacht wird, es liege neu ein Verdacht auf eine (...) vor, welche von einem vermuteten (...) in der Türkei herrühren würde,

D-9412/2025 Seite 13 dass festzuhalten ist, dass der Verdacht auf eine (...), wie er im Arztbericht der allgemeinen Pädiatrie des (...) vom 2. Oktober 2025 benannt wird, -- entgegen der Behauptung in der Beschwerde – noch keine abschliessende Diagnose einer solchen darstellt, dass ohnehin in Anbetracht der guten medizinischen Versorgung in der Türkei davon ausgegangen wird, dass auch für Kinder umfassende Behandlungs- und Betreuungsangebote verfügbar sind (vgl. BVGer D-7045/2024 E. 5.2.4), weshalb in antizipierter Beweiswürdigung davon abgesehen werden kann, den Gesundheitszustand der Tochter weiter abzuklären (vgl. Urteil des BVGer D-9546/2025 vom 19. Dezember 2025 S. 7), dass auch das Kindeswohl – wie im Urteil D-7491/2025 E. 6.3.3 bereits eingehend dargelegt – dem Vollzug der Wegweisung nach wie vor nicht entgegensteht, dass folglich auch die allfällige Notwendigkeit einer psychologischen Behandlung der Tochter nicht gegen die Zulässigkeit oder Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht, dass sich aus den vorangehenden Erwägungen insgesamt ergibt, dass die Beschwerdeführerinnen mit den im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten Vorbringen und Beweismitteln keine drohende Verletzung im Sinne von Art. 3 EMRK oder anderer völkerrechtlicher Bestimmungen darzulegen vermochten und es ihnen nicht gelungen ist, eine wesentliche Veränderung der Sachlage darzutun, dass das SEM den Wegweisungsvollzug damit zu Recht als zulässig und zumutbar qualifiziert hat und das Wiedererwägungsgesuch zutreffend abgewiesen hat, dass sich der Wegweisungsvollzug auch weiterhin als möglich erweist, dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, angemessen ist und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig

sowie vollständig festgestellt ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG), dass demnach die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Entscheid der am 8. Dezember 2025 angeordnete Vollzugsstopp hinfällig wird,

D-9412/2025 Seite 14 dass angesichts des direkten Entscheids in der Sache der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Bundesverwaltungsgericht, wenn es auf eine Beschwerde teilweise nicht eintritt, weil sich die angefochtene Verfügung als teilnichtig erwiesen hat, dies bei der Festlegung der Verfahrenskosten berücksichtigt (Art. 63 VwVG; vgl. auch Urteil des BVGer B-4720/2019 E. 5.1 m.w.H.), dass vorliegend das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist, da den Rechtsvertreter mit seinem expliziten Gesuch um Wiedererwägung durch die Vorinstanz eine gewisse Mitverantwortung für den teilweisen Nichtigkeitsentscheid trifft, zumal er als erfahrener Rechtsvertreter hätte wissen müssen, dass es sich bei den vorgebrachten Gründen betreffend die Schutzfähigkeit und -willigkeit der türkischen Behörden um Revisionsgründe handelt, welche er gegenüber dem dafür zuständigen Bundesverwaltungsgericht geltend machen müsste, dass den Beschwerdeführerinnen demnach die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen wären, vorliegend jedoch aufgrund der besonderen Umstände, welche durch die Vorinstanz mitverursacht worden sind, im Sinne von Art. 63 Abs. 1 VwVG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-9412/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.